

Suzerner Tagblatt.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

N^o. 82.

den 6. April 1879.

Abonnements:

	Jährlich.	6 Monate.	3 Monate.
für Luzern zum Abholen	Fr. 10.—	Fr. 5.—	Fr. 2.50.
Wringen	„ 12.—	„ 6.—	„ 3.—
für die übrigen Schweiz	„ 12.80	„ 6.40	„ 3.40.

Sonntag,

Inserate:

die einseitige Zeile oder deren Raum	10 Cts.
für Wiederholungen	8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger	30 „

Eine Debatte über Wechselbarkeit und Wuchererfrage.

(Schluß.)

Freund erkennt an, daß, soweit es möglich sei, dem strafbaren Wucher entgegenzutreten, dies geschehen müsse; es sei dies aber ganz ungemein schwierig. Redner erinnert an die Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses über die Frage und über die dadurch anregte allgemeine Diskussion in der Presse, in welcher sich jene Schwierigkeiten klar herausgestellt hätten. Es habe sich ergeben, daß die Aufhebung der Wuchererfrage durch konkrete und zwingende Verkehrsbedürfnisse herbeigeführt worden sei, und auch heute dürfe man zu Gunsten einer Unterdrückung des Wuchers dem Verkehr keinerlei Hürden anlegen. Der Antrag Reichensperger habe ja auch bis zu gewissem Grade den Zeitverhältnissen Rechnung tragen müssen; der Antrag würde aber schwerlich jemals praktisch von Erfolg sein, wie Redner im Einzelnen nachzuweisen sucht. Da beispielsweise der Antrag Reichensperger den Erwerbseignissen die Wechselbarkeit gewähre, da ferner Jedermann das Recht habe, in eine solche Genossenschaft einzutreten, so würde der Antrag eine Ueberbürdung jener Genossenschaften durch solche Mitglieder herbeiführen, die mit ihrem Eintritt weiter nichts bewerkten, als sich wechselsfähig zu machen. Als man in Preußen unter der Herrschaft der Wuchererfrage gekämpft habe, da sei so recht zu Tage getreten, wie wenig wirkliche Erfolge die Wuchererfrage gehabt hätten, wie man im Volke durch dieselben nur zu der Ansicht gelangt sei, daß der Staat die großen Spießhüben laufen lasse, die kleinen aber hänge. Gehege mit derartigem Erfolg, Gehege, durch welche ferner das Publikum zu den mannigfachen Umgehungen verleitet werde, könne man gewiß nicht als Förderungsmitel der Sittlichkeit hinstellen. Können man die übeln Folgen vermeiden und doch den Wucher wirksam unterdrücken, dann müßte Redner gern seine Hand dazu blicken; das würde aber schwer möglich sein. Die in den Anträgen vorgeschlagenen Strafbestimmungen enthielten die unbestimmtesten Kriterien für den Richter, durch welche auch lokale Weltmänner oft ängstlich gemacht werden müßten, was wiederum für den gesamten Geldverkehr von unberechenbaren Folgen sein könne. Redner spricht sich schließlich für Ueberweisung der Anträge an eine Kommission aus. (Zustimmung links.)

Von den Abgg. Fürst zu Hohenlohe-Langenburg, v. Sey und Dr. v. Schwabe ist folgender Antrag eingegangen: „In Erwägung: 1) daß seit der Aufhebung der Wuchererfrage die Fälle wucherlicher Ausbeutung der Noth, des Reichthums und der Unerfahrenheit der Schuldner erheblich zugenommen haben; 2) daß von der öffentlichen Meinung die Prüfung der Frage bringend verlangt wird, ob diese Thatfache eine Folge der Aufhebung jener Gehege sei und ob und in wie weit Abhülfe im Wege der Gesetzgebung geboten erscheine; 3) daß zur Entscheidung über die in dieser Richtung eingebrachten Anträge und zur Beurtheilung der Frage, ob die etwa nötige Abhülfe auf dem Gebiete des Zivilrechts, insbesondere durch Beschränkung der Wechselbarkeit, sei es in Beziehung auf das Recht zur Ausstellung von Wechseln, sei es in Beziehung auf den Betrag der Wechselsumme, oder auf dem Gebiete des Strafrechts, oder endlich auf diesen beiden Rechtsgebieten zu erfolgen hat, ein tieferes Eingehen auf die thatsächlichen Grundlagen und die rechtlichen so wie die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte nötig ist, beantragen wir: der Reichstag möge beschließen, die vorliegenden Anträge einer Kommission von 21 Mitgliedern zur Berathung zu überweisen.“

Dr. Dreger widerspricht vor allem der Behauptung Kleiß's, als wäre das Ueberhandnehmen des Wuchers in Verbindung mit dem wirtschaftlichen Nothstand eine Folge der liberalen Gesetzgebung. Der Staat habe durchaus juristisch kein Recht, den Einzelnen zu beschränken in der freien Disposition über sein Eigentum. Redner weist auf die großen Hindernisse hin, die für den Verkehr aus einem Zinsmaximum erwachsen würden; der Begriff des Wuchers lasse sich absolut nicht durch Festsetzungen eines Zinsmaximums fixiren. Nicht von der Höhe der Zinsen hänge es ab, ob ein Wechsel Wucher sei, sondern von dem ganzen Charakter, den das Ge-

schäft im Allgemeinen an sich trage, und hier gebe es so viele Nuancen, daß man mit gesetzlichen Zinsen absolut nicht wirksam gegen den Wucher einschreiten könne. Man könne den Wucher eben nicht gesetzlich definiren. Was Frankreich angehe, so scheine die Abschaffung der dortigen Zinsgesetze dem Redner nur eine Frage der Zeit zu sein. Bezüglich der von Reichensperger vorgeschlagenen Beschränkung der Wechselbarkeit sei zu bemerken, daß der Begriff „Kaufmann“ im Handelsgesetzbuch ein so dehnbares sei, daß der Antrag durch diese Dehnbarkeit völlig weichenlos gewesen sei und nur zu den ärgsten Verkehrshindernissen führen könne. Strafgesetze gegen den Wucher hält Redner indessen für zulässig und für mündenswerth und wenn sich auch kein gesetzlicher Thatbestand des Wuchers finden lasse, so werde doch der Richter ungeschädigt unterscheiden können, was ganz gemeiner, strafbarer Wucher sei und was nicht. Man müsse sich hierbei aber wohl hüten, die Strafbestimmungen so zu treffen, daß dieselben etwa von sämmtlichen Schuldnern im Allgemeinen mißbraucht werden könnten zu einer Umgehung oder Verzögerung von zu leistenden Verbindlichkeiten. Die concreten Anträge Reichensperger und Kleiß stünde für den Redner unannehmbar; jedenfalls müßten sie einer genauen kommissarischen Prüfung unterworfen werden, der es vielleicht gelingen würde, etwa durch Festsetzung vernünftiger Strafbestimmungen den gebunden Kern aus jenen Anträgen herauszuschälen (Zustimmung links).

Herr v. Schorlemer-Alst tritt für den Antrag Reichensperger ein und bekämpft die Ausführungen Freund's und Dreger's. Der Abgeordnete v. Kleiß-Regow habe zwar von richtigem Standpunkt aus seine tiefe Entrüstung über den Wucher ausgesprochen, aber der Antrag, den er und seine Freunde gestellt hätten, sei doch gegenüber den vom Abgeordneten v. Kleiß so bereit geschilberten Uebelständen ein sehr matter. Herr v. Kleiß wolle für die Grundbesitzer die Wechselbarkeit aufrecht erhalten; es sei aber der größte Irrthum, wenn man glaube, die Wechselbarkeit werde die Grundbesitzer retten, im Gegenteil führe sie zu deren Verderben. Die großen Börsenmatadore könnten sich immerhin gegenseitig bewahren. Das liege ihn höchst kalt (Heiterkeit), ihm komme es nur darauf an, den armen Bauer und den Mittelstand vor wucherlicher Ausbeutung zu schützen. Auf die Rechtsfrage wolle er nicht eingehen. Nur das wolle er sagen, daß die ganze neuere wirtschaftliche Entwicklung dem Handelsinteresse zu sehr gefolgt sei und zu wenig auf die Interessen der Produktion Rücksicht genommen habe. Gegen die jetzigen Verhältnisse, gegen das wucherische Treiben müsse Abhülfe geschaffen werden, und wenn man sich auf Theorien stütze, so könne das nichts helfen, der Noththier des Volkes werde doch schließlich so mäßig werden, daß man ihn nachgeben müsse. Das wirksamste Mittel nun, um dem Wucher vorzubeugen, sei die Beschränkung der Wechselbarkeit. Für die Grundbesitzer bedeute eine Entziehung der Wechselbarkeit durchaus keine Zurücksetzung. Redner erhofft von einer gründlichen kommissarischen Berathung der heutigen Anträge Resultate, welche in dem obigen Sinne günstig wären. (Beifall im Centrum.)

Bundesbevollmächtigter Staatssekretär der Justiz Dr. Friedberg: W. H. Die verbündeten Regierungen haben zu den Anträgen noch keine Stellung genommen, ich kann deshalb im Namen derselben auch keine Erklärung abgeben. Ich fühle mich aber doch dem Hrn. Abgeordneten v. Kleiß-Regow gegenüber, der den Appell an die Regierung gerichtet hat, sie möge nicht weiter mit verständnisslosen Armen dem Wucher zusehen, zu einigen Worten der Erwidrerung verpflichtet, und zwar nur von meinem persönlichen Standpunkt aus. Meiner Ansicht nach würde die Gesetzgebung nicht gut thun, wenn sie es unternähme, auf dem von dem Hrn. Abgeordneten Reichensperger vorgeschlagenen Wege dem wirklich vorhandenen, auch von mir anerkannten Nothstande abzuhelfen; ich bin schon vor Monaten bemüht gewesen, mich namentlich über zwei Fragen zu informieren: Erstens, haben die aufgegebenen Zinsbeschränkungen wirklich dazu geführt, daß ein exorbitanter Wucher getrieben worden ist, und zweitens, ist der hervorgetretene Wucher wirklich als ein unmittelbares Ergebniss einmal der aufgehobenen Zins-

beschränkungen und ferner der allgemeinen Wechselbarkeit anzusehen? Heute darauf eine Antwort zu geben, würde verfrüht sein; ich hoffe, daß das hohe Haus die gestellten Anträge einer Kommission überweisen wird, wo dann die verbündeten Regierungen Hand in Hand mit der Kommission bemüht sein werden, zu einer Entscheidung zu gelangen. Wenn wir aber den Wünschen des Abg. Reichensperger entsprechend ein Zinsmaximum feststellen und die Wechselbarkeit in der von ihm gewünschten Weise beschränken wollen, fürchte ich, daß wir nicht zum Ziele gelangen. Der Hauptübelstand liegt in der wucherischen Ausbeutung der Noth, und da muß der Hebel angelegt werden. Thun wir das, dann machen wir keinen Eingriff in die fünfzigjährige Entwicklung unserer Civilgesetzgebung, welche die Zinsbeschränkung verlassen und die Wechselbarkeit ausgebeugt hat, und wir begnügen uns dann damit, das Strafgesetzbuch, das allerdings auch von mir auf diesem Gebiete für lückenhaft gehalten wird (Beifall rechts), zu ergänzen. Wenn dann die Nothstände nicht aufhören, wird die weitere Abhülfe der späteren Gesetzgebung vorbehalten bleiben. Was den Antrag Kleiß's vor dem Antrage Reichensperger auszeichnet, ist gerade die große Schen, mit welcher in jenem die civilrechtliche Frage behandelt wird. Ich will hier nicht die banale Redensart anwenden, daß die verbündeten Regierungen mit allem Wohlwollen und allem Entgegenkommen diese Fragen in Erwägung ziehen werden. (Heiterkeit.) Es ist selbstverständlich, daß die verbündeten Regierungen Anträge von solchem Gewichte nicht bloß mit Wohlwollen, sondern mit allen Kräften fördernd entgegenkommen. Gehen diese Anträge an eine Kommission, so hoffe ich, daß sich dort Ergänzungen zum Strafgesetzbuch vereinbaren lassen werden, die den wesentlichsten und schreiendsten Uebelständen abhelfen werden. Ich wünsche, daß Ihr Beschluß dahin ausfallen möge, sämmtliche Anträge einer Kommission zur Vorberathung zu überweisen. (Beifall.)

v. Sey, im Sinne des von ihm als Mittragssteller eingebrachten Antrages, bezeichnet die Lösung des Problems der Wucherfrage als schwer, aber notwendig. Das Rechtsbewußtsein des Volkes verlange kategorisch, daß dem Wucher gesteuert werde.

Damit war die Diskussion geschlossen. Das Haus beschloß fast einstimmig, die Anträge Reichensperger und v. Kleiß-Regow einer Kommission von 21 Mitgliedern zu überweisen.

Sidgenossenschaft.

Bundesstadt. Der vom Bundesrathe in Sachen der Organisation der staatlichen Aufsicht über das Gottthard-Unternehmen gefaßte Beschluß lautet:

1) Der Bundesrat nimmt das Recht in Anspruch, in den Verwaltungsrath der Gottthardbahn einen Viertel der Mitglieder nach freier Wahl zu ernennen und ohne daß die Wahlbarkeit an den Besitz von Aktien oder an irgend welche andere Bedingungen von Seiten der Gesellschaft geknüpft werden kann. Dieses Wahlrecht des Bundesrates ist in die Statuten der Gesellschaft aufzunehmen.

2) Die Gottthardbahngesellschaft hat dafür zu sorgen, daß die Art. 36-40 der jetzigen Statuten aufgehoben werden, und auf entsprechend abzuändernde neue Bestimmungen (unter Berücksichtigung des obigen Beschlusses) zur Wahl eines neuen Verwaltungsrathes zu schreiben.

3) Die Wahl des Obergerichtes, sowie der mit diesem abzustellende Anstellungsvertrag unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

4) Der Bundesrat nimmt die Befugnis in Anspruch, von den Verhandlungen und der Geschäftsführung der Gesellschaft (Direktion, Verwaltungsrath und Generalversammlung) nach Auffinden, es sei durch Abgeordnete zu den Sitzungen, sei es durch Einsicht der Akten und Einvernahme der Behörden jederzeit Kenntniß zu nehmen.

5) Abgesehen von denjenigen Fällen, in denen nach den Gesetzen, Bundesbeschlüssen und internationalen Verträgen dem Bundesrathe ein Entscheidungsrecht zukommt, sind Beschlüsse und Verfügungen der Gesellschaftsbehörden, welche